

Erste Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Cognitive Science an der Universität Potsdam

Vom 18. Februar 2026

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1-3 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S.8) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 65], S.1) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 13. November 2024 (AmBek. UP Nr. 4/2025 S. 97), am 18. Februar 2026 folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Cognitive Science an der Universität Potsdam vom 31. Januar 2024 (AmBek. UP Nr. 7/2024 S. 188), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) nach der Überschrift wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(1) Werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses bei der Zulassung zwei Brückenmodule festgelegt, setzt sich das Studium aus folgenden Bestandteilen zusammen:

I. Pflichtmodule	54 LP
II. Wahlpflichtmodule	24 LP
III. Brückenmodule	12 LP
Masterarbeit	30 LP

“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3.

c) Im neuen Absatz 3 wird das Zeichen „IV“ durch das Zeichen „I“ und das Zeichen „V“ durch das Zeichen „II“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) in der Spalte „Modulkurzbezeichnung“ wird jeweils die Wendung „CSE“ durch die Wendung „CSC“ ersetzt,

b) die Zeile:

”

II. Wahlpflichtmodule (elective modules) (Summe 30 - 36 LP)
Im Wahlpflichtbereich sind Module im folgenden Umfang zu absolvieren:
a) 36 LP bei Studierenden die kein Brückenmodul belegen müssen (3 x 12 LP oder 2 x 12 LP + 2 x 6 LP oder 1 x 12 LP + 4 x 6 LP oder 6 x 6 LP oder 2 x 9 LP + 3 x 6 LP oder 2 x 9 LP + 1 x 6 LP + 12 LP)
b) 30 LP bei Studierenden die ein Brückenmodul belegen müssen (2 x 12 LP + 1 x 6 LP, 1 x 12 LP + 3 x 6 LP, 5 x 6 LP oder 2 x 9 LP + 2 x 6 LP oder 2 x 9 LP + 12 LP)

“

durch folgende Zeilen ersetzt:

”

II. Wahlpflichtmodule (elective modules) (Summe 24 - 36 LP)
Im Wahlpflichtbereich sind Module im folgenden Umfang zu absolvieren:
a) 36 LP bei Studierenden, die kein Brückenmodul belegen müssen (3 x 12 LP oder 2 x 12 LP + 2 x 6 LP oder 1 x 12 LP + 4 x 6 LP oder 6 x 6 LP oder 2 x 9 LP + 3 x 6 LP oder 2 x 9 LP + 1 x 6 LP + 12 LP)
b) 30 LP bei Studierenden, die ein Brückenmodul belegen müssen (2 x 12 LP + 1 x 6 LP, 1 x 12 LP + 3 x 6 LP, 5 x 6 LP oder 2 x 9 LP + 2 x 6 LP oder 2 x 9 LP + 12 LP)
c) 24 LP bei Studierenden die zwei Brückenmodule belegen müssen (2 x 12 LP oder 1 x 12 LP + 2 x 6 LP oder 4 x 6 LP oder 2 x 9 LP + 1 x 6 LP)

“

und

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2026.

c) die Zeile:

”
Ob ein und welches Brückenmodul zu absolvieren ist, legt der Prüfungsausschuss bei der Zulassung nach den Regelungen der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung fest. Durch das Brückenmodul reduzieren sich im Wahlpflichtbereich die zu erwerbenden Leistungspunkte um 6 LP (siehe § 6 Abs.2).

“
wird durch folgende Zeile ersetzt:

”
Ob und welche Brückenmodule zu absolvieren sind, legt der Prüfungsausschuss bei der Zulassung nach den Regelungen der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung fest. Durch ein Brückenmodul reduzieren sich im Wahlpflichtbereich die zu erwerbenden Leistungspunkte um 6 LP (siehe § 6 Abs.2). Durch zwei Brückenmodule reduzieren sich im Wahlpflichtbereich die zu erwerbenden Leistungspunkte um 12 LP (siehe § 6 Abs.1).

“.

3. In Anhang 1 Modulkatalog für das Masterstudium und Anhang 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan wird jeweils die Wendung „CSE“ durch die Wendung „CSC“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3

Die Dekanin der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Cognitive Science an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.